



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2015

**Verflixt und verflucht : Gotteslästerung und ihre Ahndung in der Geschichte
der Schweiz.**

Loetz, Francisca

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-116309>

Newspaper Article

Published Version

Originally published at:

Loetz, Francisca. Verflixt und verflucht : Gotteslästerung und ihre Ahndung in der Geschichte der Schweiz. In: NZZ, 14 February 2015, 57.

Verflixt und verflucht!

Gotteslästerung und ihre Ahndung in der Geschichte der Schweiz.

Von Francisca Loetz

Gerichtsakten aus der frühen Neuzeit geben Aufschluss über das, was einst als Blasphemie galt – und darüber, wie Gotteslästerung verfolgt und bestraft wurde. Das Spektrum, auch das der Bestraften, war weit gefächert.

Im Jahre 1658 erzählte ein schwäbischer Geselle namens Johannes Zyder folgende Geschichte im Zürcher Zunfthaus zur Saffran: Gott war zusammen mit einem Schwaben unterwegs. Als sie zu Mittag eine Leber verzehren wollten, wurde Gott zu einem Toten gerufen, der auferweckt werden wollte. Nach getaner Arbeit kehrte Gott hungrig zurück, musste aber feststellen, dass nichts mehr übrig war. Der Begleiter beteuerte seine Unschuld. Da schlug Gott vor, das Geld, das ihm der Auferweckte zum Dank gegeben hatte, gerecht untereinander aufzuteilen. Der Begleiter, der ungebetene Gast sowie Gott sollten sich ihren Anteil nehmen. Ohne zu zögern, griff der Schwabe zweimal zu. – Mögen wir heute noch über diesen Witz schmunzeln, wir verstehen nicht, wie der selbstironische Zyder der Gotteslästerung angeklagt werden konnte. In unserer westlichen säkularisierten Welt wissen wir nicht mehr so recht, was Gotteslästerung ist. Was heisst es, das biblische zweite Gebot – «Du sollst den Namen deines Herrn nicht missbrauchen» – zu verletzen?

Erst seit dem Hochmittelalter

Der Vorwurf der Gotteslästerung ist alt. Jesus Christus wurde bekanntlich als Gotteslästerer an das Kreuz geschlagen. Danach herrschte jedoch bis in das 13. Jahrhundert hinein theologische Stille. Erst seit dem Hochmittelalter beschäftigten sich Theologen mit der Frage, wie man Gotteslästerung kategorisieren könne, und begründeten drei Varianten der verbalen Majestätsbeleidigung Gottes. Die Reformatoren änderten nichts Wesentliches an dieser Systematisierung. Für Zwingli und Calvin waren offenbar andere theologische Fragen akut. Deswegen lassen sich die Unterscheidungen der mittelalterlichen Theologen auf alltägliche Zürcher Gerichtsfälle der frühen Neuzeit, der Zeit von rund 1500 bis 1800, übertragen: Wer etwa mit einem «du Tonners Gott, lass mich doch krank werden» auf sich selbst ein Unheil herabwünschte, fluchte. Dies galt ebenfalls für diejenigen, die anderen mit einem «der Tüfel gehig (schände) dich» Übles wünschten. Gott despektierlich, etwa mit einem «bots (Gottes) blitz», anzurufen, entsprach einem lästerlichen Schwur.

Gott zu schmähen, bedeutete, dem Herrn seine Eigenschaften ab- oder diese einer anderen Macht zuzusprechen. Behauptete jemand, Gott müsse angesichts der fürchterlichen Verhältnisse in der Welt ein seniler, überforderter Greis sein, so verleugnete er die Allmacht Gottes. Wer angesichts des irdischen Jammertals meinte, nicht Gott, sondern

der Teufel regiere die Welt, der rückte ihn an die Stelle des Herrn. Die theologischen Polemiken, an denen sich auch Zwingli und Calvin beteiligten, verzichteten auf diese Differenzierungen. Juden, «Türken» (Muslime), «Papisten», «Lutheraner», alle waren sie verabscheuungswürdige Andersgläubige und damit Gotteslästerer.

In der Rechtspraxis spielten die theologischen Fein- und Grobheiten keine weitere Rolle, wenn sie auch die Verfolgung der «unchristliche Worte», wie sie in den Quellen heissen, moralisch legiti mierten. Über Gotteslästerung in Taten oder Bildern wissen wir bis heute zu wenig, als dass wir fundierte historische Aussagen wagen könnten. Die Bilderstürme stehen in einem anderen Zusammenhang. In Zürich machten Blasphemien schätzungsweise zwei Prozent der aktenkundigen Straftaten aus. Für den Stadtstaat waren dies mehr als neunhundert Fälle. Gotteslästerung war kein vereinzeltes Phänomen von Philosophen oder Literaten.

Alles spricht dafür, dass das Spektrum derjenigen, die in Basel, Bern, Luzern, Lausanne, Genf und Zürich als Gotteslästerer etikettiert und gerichtsnotorisch wurden, breit war. Es reichte vom Schwerkriminellen, der gemordet und vergewaltigt, bis zur gewöhnlichen Person, die in einem alltäglichen Konflikt geflucht und geschworen hatte. Auf der lokalen Ebene ist von Jung und Alt, von Frauen und Männern, von Amtsleuten und von Randexistenzen die Rede. Die Sittengerichtsakten halten fest, dass sie immer und immer wieder ermahnt wurden, das Fluchen und Schwören zu lassen. Mit der gleichen Regelmässigkeit gelobten die meisten Besserung, um vielfach wieder rückfällig zu werden. Bis die Geduld der dörflichen Instanzen erschöpft war und sie die Unverbesserlichen an das höhere Ratsgericht meldeten – ungeklärterweise betraf dies in Zürich fast nur Männer –, konnten Jahre vergehen. Dies lief darauf hinaus, dass die vielen alltäglichen Flüche und Schwüre offiziell zwar moralisch verurteilt, aber letztlich aus pragmatischen Gründen bis zu einem gewissen Grad geduldet wurden.

Welchen Sinn hatte es in der christlich geprägten Alten Eidgenossenschaft, lästerliche Worte in den Mund zu nehmen? Gotteslästerung war vielfach ein Imponiergehabe, mit dem Männer in einem Streit die verbale Oberhand zu behalten versuchten. Dafür eine Kostprobe aus einem Zürcher Wirtshaus des 16. Jahrhunderts: Dort fingen aus einem unbekanntem Grund zwei Männer namens Sprüngli beziehungsweise Breitinger an, miteinander zu streiten. Breitinger betitelte Sprüngli als Zwerg. Prompt erwiderte Sprüngli mit dem ehrenrührigen Vorwurf, Breitinger habe es mit einer Kuh getrieben. Nach weiteren verbalen Scharmützeln forderte schliesslich Sprüngli Breitinger zum Zweikampf auf. Lapidar vermerkt die Gerichtsakte erst an dieser Stelle: «da fluche er (verfluche er Sprüngli)». Solche Flüche fielen nicht irgendwann und unkontrolliert. Streitenden Männern dienten Flüche und Schwüre als gezielt eingesetzte letzte verbale Waffe.

Provokation bei Trunk und Spiel

Zu den blasphemischen Sprechern gehörten diejenigen, die bei Trunk und Spiel die Provokation suchten. So gerieten in Zürich 1672 Kegelspieler vor Gericht, weil sie in Anspielung auf das Gleichnis von den zehn Jungfrauen die umgeworfenen Kegel mit den törichten Jungfrauen verglichen und ihnen die Worte «Herr, Herr thue uns auf» in den Mund gelegt hatten. Für solchen Herrenwitz zeigte das Gericht Verständnis und liess die Angeklagten laufen. Mit ihrem Spässchen waren die Kegler nicht zu weit gegangen. Andere Männer zogen es vor, untereinander ihre verbale Schlagfertigkeit zu messen. Im Ringen um ihren Glauben debattierten Laien über theologische Grundsatzenfragen ihrer Zeit und reizten dogmatische Positionen aus. Im Anschluss an Predigten und in Auseinandersetzung mit zirkulierenden religiösen Schriften diskutierte man am Stammtisch wie in der vornehmen Gesellschaft bei allerlei geselligen Anlässen über die Zweinaturenlehre Christi, das Abendmahlsverständnis oder die jungfräuliche Geburt Mariens und geriet dabei in blasphemische Untiefen.

Die vormodernen «Atheisten», die Gott zu schmähen wagten, sind in den Zürcher Gerichtsakten nur selten zu finden. Ihre Zweifel und ihre Verzweiflung gehen weit, wie Zürcher Beispiele aus dem 17. und 18. Jahrhundert zeigen: Wie könne man nur an die Auferstehung nach dem Tod glauben? Man solle doch ins Leichenhaus gehen und nachsehen, ob da wieder jemand auferstanden sei. Oder: Wie könne sich ein allmächtiger Gott kreuzigen lassen? Warum er nicht ohne diesen jämmerlichen Tod für unsere Sünden einzutreten vermocht hätte? Auch: Was sei das für ein Gott, der jederzeit die Ernte zerstören und Menschen in die Armut stürzen könne? Gott war für die Zeit vor Nietzsche noch nicht tot, aber er liess sich auf die Anklagebank setzen.

An Mahnungen gegen Gotteslästerung mangelte es nicht. Seit dem Spätmittelalter versuchten moralische Schriften vor den bösen Folgen der Gotteslästerung zu warnen, drohten Gesetze mit Bestrafung. Um gegen Gotteslästerer vorzugehen, war die Justiz jedoch auf Anzeigen aus der Bevölkerung bzw. von Geistlichen und Amtsleuten angewiesen. Die meisten hielten sich allerdings zurück. Nein, es sei einem wirklich nichts zu Ohren gekommen, wurde beteuert, wenn es zu Nachfragen kam. Schliesslich wollte man nicht unnötig Mitbewohner anschwärzen, mit denen man auch nach einer Anzeige auskommen musste.

Die Gesetze sprachen nur summarisch von Strafen an Ehre, Gut, Leib und Vermögen. Im Stadtstaat Zürich waren es weniger als zwanzig, die in der Zeit von 1500 bis rund 1800 wegen Gotteslästerung unter dem Schwert des Henkers ihr Leben liessen. Bei den weiteren nahezu vierzig zu Tode Verurteilten handelte es sich um Männer, die zusätzlich weitere Verbrechen begangen hatten. In der Regel griff das Ratsgericht zu individuell abgestuften Geld- und Ehrenstrafen. Die Geldbussen variierten zwischen empfindlichen, aber durchaus bezahlbaren und in Ausnahmen extrem hohen Beträgen. Auch die Ehrenstrafen fielen sehr differenziert aus. Es machte einen grossen Unterschied, ob jemand allein vor dem Sittengericht oder in aller Öffentlichkeit zur Busse den Boden küssen musste.

Die Ehrenstrafen hatten häufig einen religiösen Charakter. In Luzern zum Beispiel wurde immer wieder eine Beichte im Kloster Einsiedeln angeordnet. Im calvinistischen und zwinglianischen Raum war neben dem Ausschluss vom Abendmahl die Abkanzelung beliebt: Die Betroffenen mussten während des Gottesdienstes unter der Kanzel sitzend eine Strafpredigt über sich ergehen lassen und die Anwesenden um Verzeihung bitten. Eine Abkanzelung am sonntäglichen Gottesdienst wog schwerer als eine während der Dienstagpredigt, eine einmalige schwerer als eine wiederholte.

Und heute?

Begründet wurden die Strafen damit, dass Gott ein zorniger Gott sein kann, der den Missbrauch seines Namens nicht duldet. Mit der Todesstrafe überliessen die Richter, so das Verständnis der Zeit, die Wortsünder der Gnade Gottes. Die katholischen Bussleistungen sollten Gott versöhnlich stimmen, die Entschuldigung vor der Gemeinde im reformierten Gottesdienst sollte die Wiederherstellung der Abendmahlsgemeinde ermöglichen. Nicht Gott musste gerächt, sondern die Gemeinde vor der Rache Gottes geschützt und der Friede in der Gemeinde wiederhergestellt werden.

Wenn heute das Schweizer Fernsehen in einer Meldung empfiehlt, zur Linderung von Schmerzen kräftig zu fluchen, regt sich niemand über eine Gotteslästerung auf, sondern wir können schmunzeln. Wenn uns ein «Scher dich zum Teufel!» entfährt, schicken wir niemanden in die Hölle, sondern sind einfach nur verärgert. Wenn vor einigen Wochen «Charlie Hebdo» auch hierzulande seinen Absatz fand, dann nicht, weil die Käufer Allah gotteslästerlich beleidigen wollen, sondern weil sie ihren Protest gegen fundamentalistische Gewaltakte ausdrücken möchten. Wer dosiert provozieren will, muss die jeweiligen historisch und kulturell religionspezifischen Grenzen des Sagbaren beziehungsweise Darstellbaren kennen.

Das christliche Abendland und die Blasphemie – das ist eine lange, vielschichtige Geschichte eines Tabubruchs. Sie reicht vom Skandalon des Kreuzestodes des Gottessohnes bis zu den theologischen Kategorisierungen des Mittelalters, die bis ins 18. Jahrhundert die moralische Begründung für die differenzierten Urteile der Gerichte lieferten. Im 19. Jahrhundert spielte Gotteslästerung vor Gericht kaum noch eine Rolle. In der Sprachpraxis ging das Bewusstsein für die «unchristlichen Worte» allmählich verloren, und als sich im 20. Jahrhundert das gesetzliche Verbot der Beschimpfung religiöser Bekenntnisse durchsetzte, geschah dies zum Schutz des öffentlichen Friedens, nicht zum Schutze Gottes.

Gott, so er oder sie denn existiert, braucht weder unseren Schutz noch Terroristen oder Terroristinnen – ob in der Welt des sogenannten Abendlands oder anderswo.

Prof. Dr. **Francisca Loetz** lehrt Geschichte der Neuzeit an der Universität Zürich. Sie ist Autorin des Buches «Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen». Vandenhoeck, Göttingen 2002.